

Verordnung

der Landeshauptstadt Dresden

zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Magerwiese am Wasserwerk Tolkewitz“

Vom 5. September 2012

Auf Grund von § 21 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 28 und 32 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Magerwiese am Wasserwerk Tolkewitz“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von 4,89 ha.

(2) Das Flächennaturdenkmal beinhaltet einen repräsentativen Ausschnitt der artenreichen Glatthaferwiese auf schluffig-sandigen Auenböden im Bereich der Wasserfassung des Wasserwerkes Tolkewitz. Das Flächennaturdenkmal umfasst einen Teil des Flurstückes 168/4 der Gemarkung Tolkewitz.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom Januar 2012 im Maßstab 1 : 10 000 und in einer Flurkarte vom Januar 2012 im Maßstab 1 : 3 000 eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung wird ohne Karten im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die Verordnung mit Karten wird bei der Landeshauptstadt Dresden in 01069 Dresden, Grunaer Straße 2 im Raum W 238a auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Landeshauptstadt Dresden zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung eines repräsentativen Abschnittes der Stromtalwiesen der Elbe mit gebietstypischer artenreicher Glatthaferwiese in charakteristischer Ausstattung als Teil des Biotopverbundes im Elbtal wegen deren Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie zum Zwecke eines nachhaltigen Biotop- und Artenschutzes, insbesondere zur Sicherung auen-

und stromtaltypischer Pflanzengesellschaften im Wiesenbereich des Wasserwerkes Tolkewitz.

(2) Das Flächennaturdenkmal ist Bestandteil eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete Natura 2000 und soll für alle Lebensräume und Arten des Gebietes, die nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), und der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung, von gemeinschaftlichem Interesse sind, einen dauerhaft günstigen Erhaltungszustand gewährleisten.

(3) Schutzzweck ist insbesondere

1. die Erhaltung einer arten- und krautreichen Wiesengesellschaft in horizontaler und vertikaler Strukturierung mit jahreszeitlich ausgeprägten Blühaspekten,
2. die Bewahrung eines dauerhaft günstigen Erhaltungszustandes der Fläche als Teil eines großen naturnahen zusammenhängenden Flachland-Mähwiesen-Komplexes mit großflächigen Magerrasenbereichen,
3. die Erhaltung eines reich strukturierten Trittsteins im Biotopverbund an der Elbe,
4. die Zurückdrängung von Störungen sowie
5. die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des ortsbildprägenden Landschaftsteiles.

§ 4

Verbote

(1) In dem Flächennaturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten,

1. Dauergrünland umzuwandeln oder umzubrechen,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
4. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können,
5. Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einzubringen oder zu lagern,
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können,

7. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen oder aufzuzeichnen,
8. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweisrichtungen oder Markierungen zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
11. Hunde frei laufen zu lassen,
12. Zelte, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen,
13. die Fläche zu betreten, auf dieser zu lagern, zu reiten oder zu fahren,
14. Veranstaltungen durchzuführen,
15. Feuer anzumachen oder zu unterhalten oder zu grillen,
16. Lärm oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder
17. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mit der Maßgabe, dass
 - a) Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung oder zum Biozideinsatz der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind (unter Beachtung der Einschränkung im Trinkwasserschutzgebiet); stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist und
 - b) Gras- oder sonstige Einsaaten mit der Naturschutzbehörde abzustimmen sind,
2. für die der guten fachlichen Praxis entsprechende Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Aufstellung von Jagdeinrichtungen der Genehmigung der Naturschutzbehörde bedarf,
3. für die wasserrechtlich zugelassene Entnahme von Wasser zur öffentlichen Wasserversorgung,
4. für die Nutzung und planmäßige Instandhaltung der vorhandenen wasserwirtschaftlichen Anlagen ober- und untertägig oder der sonstigen zulässigerweise verlegten Leitungen mit der Maßgabe, dass
 - a) der Zeitpunkt der Durchführung von baulichen Maßnahmen im Rahmen der Instandhaltung mit der Naturschutzbehörde abzustimmen ist und
 - b) das Befahren der Fläche mit Baufahrzeugen der Genehmigung der Naturschutzbehörde bedarf,

5. für die Errichtung von wasserwirtschaftlichen Anlagen zur Gewinnung und Verteilung, mit Genehmigung der Naturschutzbehörde,
6. für das Betreten und Befahren des Flächennaturdenkmals mit Fahrzeugen zum Zweck der Messung, Wartung und Kontrolle der wasserwirtschaftlichen Anlagen,
7. für das Betreten des Flächennaturdenkmals durch den Grundstückseigentümer und die von der Naturschutzbehörde beauftragten Objektbetreuer,
8. für Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten einschließlich Dokumentationen, die von der Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer veranlasst oder genehmigt wurden,
9. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer veranlasst oder genehmigt wurden,
10. für Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherung im Randbereich zum öffentlichen Verkehrsraum,
11. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, einschließlich der notwendigen Beschilderung wasserwirtschaftlicher Anlagen sowie
12. für unaufschiebbare Handlungen zur Abwehr von unmittelbaren Gefahren für Personen oder Sachen.

§ 6 Befreiungen und Genehmigungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde im Einzelfall nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 53 Abs. 3 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Ist eine Handlung gemäß § 5 nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist diese zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

§ 7 Pflegergrundsätze

- (1) Grundsätze der Pflege des Flächennaturdenkmals sind
1. die extensive Bewirtschaftung der Grünlandfläche mit Bäumung des Mähgutes,
 2. die Gewährleistung einer zweischürigen Mahd zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps Flachlandmähwiese,
 3. die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und weiteren Ausprägung des Charakters der Wiese mit arten- und krautreicher Vegetationsstruktur sowie
 4. die selektive Entnahme von Neophyten.

(2) Die erforderlichen Schutz- und Pflegemaßnahmen können in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen der Naturschutzbehörde festgelegt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 Abs. 1 in dem Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, das Schutzgebiet oder seine Be-

standteile zu zerstören, zu beschädigen oder nachteilig zu verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Dauergrünland umwandelt oder umbricht,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder bestehende Anlagen verändert,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können,
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert,
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können,
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt oder aufzeichnet,
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweiseinrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt,
 9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört,
 10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört,
 11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Hunde frei laufen lässt,
 12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Zelte, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt,
 13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 die Fläche betritt, auf dieser lagert, reitet oder fährt,
 14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Veranstaltungen durchführt,
 15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Feuer anmacht oder unterhält oder grillt,
 16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Lärm oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder
 17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft,
- sofern diese Handlungen nicht gemäß § 5 zulässig sind.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Nr. 1 Buchst. a Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung oder zum Biozideinsatz vornimmt, ohne diese mindestens sechs Wochen vorher bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen oder wer die Maßnahmen mit falschen Angaben anzeigt,
2. entgegen § 5 Nr. 1 Buchst. b Gras- oder sonstige Einsaaten vornimmt, die nicht mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind,

3. entgegen § 5 Nr. 2 Jagdeinrichtungen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde aufstellt,
4. entgegen § 5 Nr. 4 Buchst. a bauliche Maßnahmen im Rahmen der planmäßigen Instandhaltung zu einem Zeitpunkt durchführt, der nicht mit der Naturschutzbehörde abgestimmt ist,
5. entgegen § 5 Nr. 4 Buchst. b im Flächennaturdenkmal ohne Genehmigung durch die Naturschutzbehörde mit Baufahrzeugen fährt,
6. entgegen § 5 Nr. 5 wasserwirtschaftliche Anlagen zur Gewinnung und Verteilung ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde errichtet,
7. entgegen § 5 Nr. 8 Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten einschließlich Dokumentationen durchführt, die nicht von der Naturschutzbehörde veranlasst oder genehmigt wurden oder
8. entgegen § 5 Nr. 9 Pflegemaßnahmen durchführt, die nicht von der Naturschutzbehörde veranlasst oder genehmigt worden sind.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 6 Abs. 1 erteilte Befreiung oder eine nach § 6 Abs. 2 erteilte Genehmigung versehen worden ist.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 4 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss 266/85 des Rates der Stadt Dresden vom 3. Januar 1985, soweit er das Flächennaturdenkmal „Elbwiese Altolkewitz“ betrifft, außer Kraft.

Dresden, den 5. September 2012

Landeshauptstadt Dresden

Orosz

Oberbürgermeisterin

Liste der für die Abgrenzung verwendeten Koordinatenpunkte

(Koordinatensystem Gauß-Krüger, Spheroid Bessel 1841 mit Bezug zum 5. Meridianstreifen)

Punkt	Rechtswert	Hochwert
A	5417347,290	5656623,331
B	5417765,000	5656187,000
C	5417949,000	5656085,000
D	5417839,000	5656016,000
E	5417702,000	5656070,000
F	5417767,000	5656168,000
G	5417620,000	5656323,000
H	5417522,912	5656278,161